

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Stadt Breuberg vom 06.09.2017 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Breuberg

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Breuberg in ihrer Sitzung am 01.06.2022 nachstehende

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Stadt Breuberg vom 06.09.2017 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Breuberg

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren bzw. Betreuungsgebühren zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und einen Regelplatz (6 Stunden Betreuungszeit pro Tag) in Anspruch nehmen, beträgt

150,00 EUR/Monat. Bei Buchung eines Regelplatzes, werden Gebühren nach Satz 1 nicht erhoben.

- (2) Die Betreuungsgebühren für einen Ganztagsplatz in einer Kindertageseinrichtung, beträgt für das einzelne Kind einer Familie, bei einer Betreuungszeit von 6-9 Stunden, zusätzlich zu den Gebühren nach Abs.1 188 EUR/Monat und bei einer Betreuungszeit von 6-8 Stunden zusätzlich 126 EUR/Monat.
- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung mit derselben Betreuungsform nach Abs. 2 der Stadt Breuberg, beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind, bei einer Betreuungszeit von 6-9 Stunden, zusätzlich 94,00 EUR/Monat und für eine Betreuungszeit von 6-8 Stunden zusätzlich 63,00 EUR/Monat. Für die Betreuung des dritten sowie weiterer Kinder einer Familie mit derselben Betreuungsform, werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (4) Die Betreuungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren in den Kindergärten, für die die entsprechende Betriebserlaubnis vorliegt, beträgt monatlich 225,00 EUR. Für einen Betreuungstag pro Woche beträgt die Gebühr monatlich 45,00 EUR, für mehrere Betreuungstage erhöht sie sich entsprechend. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie unter 3 Jahren den Kindergarten, beträgt die Gebühr je Tag und Kind 38,00 EUR.
- (5) Für das Angebot der Grundschulbetreuung beträgt die Betreuungsgebühr

Vormittags an

- 5 Tagen 140,00 EUR/Monat
- 4 Tagen 112,00 EUR/Monat
- 3 Tagen 98,00 EUR/Monat
- 2 Tagen 84,00 EUR/Monat

Vor- und Nachmittags an

- 5 Tagen 200,00 EUR/Monat
- 4 Tagen 160,00 EUR/Monat
- 3 Tagen 140,00 EUR/Monat
- 2 Tagen 120,00 EUR/Monat

Vor- und Nachmittags an

- 5 Tagen 210,00 EUR/Monat
- 4 Tagen 170,00 EUR/Monat
- 3 Tagen 150,00 EUR/Monat
- 2 Tagen 130,00 EUR/Monat

Die Stadt Breuberg kann die Betreuungsgebühren dann erhöhen, wenn dies durch eine Kostensteigerung gerechtfertigt ist (z.B. Kürzung des Zuschusses des Landes, Änderung der Betreuungszeiten, Verringerung der Schülerzahl, usw.).

- (6) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Grundschulbetreuung beträgt die Betreuungsgebühr des dritten sowie weiterer Kinder einer Familie 50% der entsprechend ausgewählten Betreuungsform Gebühren nach Abs. 6.
- (7) Die Essensgelder der Mittagsbetreuung in Tageseinrichtungen mit entsprechendem Angebot werden aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung erhoben. Die Höhe der Gelder legt der Magistrat fest.
- (8) Soweit das Betreuungsangebot in den Tageseinrichtungen der Stadt Breuberg nicht oder an 1 bis 3 Tagen in Anspruch genommen wird, werden die Gebühren nach den Absätzen 2 bis 6 nicht erhoben, bereits im Voraus gezahlte Beiträge werden erstattet. Satz 1 gilt solange ein uneingeschränkter Regelbetrieb, aufgrund eines Bundes- oder Landesentscheid auf Basis des Infektionsschutzgesetzes, nicht möglich ist.
- (9) Wird die verbindliche Anmeldung der Grundschulbetreuung während der hessischen Ferienzeiten schuldhaft an mehr als der Hälfte der jeweiligen Ferienbetreuungstage nicht beansprucht, wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 30,00 € je Woche und Kind fällig. Das Angebot der Grundschulbetreuung innerhalb der Ferienzeiten bleibt bei regulärer Nutzung mit den monatlichen Betreuungsentgelten abgegolten (vgl. § 3 Abs. 3 dieser Satzung). Eine zusätzliche Gebühr für die Nutzung des Angebots fällt nicht an. Bei einem Fernbleiben im Umfang nach Satz 1 dieser Norm wird grundsätzlich von einem schuldhaften Fernbleiben ausgegangen. Nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (bspw. ärztliche Bestätigung) kann im Einzelfall ein Erlass der vorstehenden Verwaltungspauschale durch den Magistrat beschlossen werden.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am fünften eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Gebührenübernahme

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise

Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Breuberg besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Form tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

64747 Breuberg, den 01.06.2022

Heckler, Bürgermeisterin